

Statuten „Verein GanzheitlechXund- Ganzheitliches Gesundheitszentrum Gwatt“

	I. Name, Zweck und Sitz
Name und Sitz des Vereins	1. Unter dem Namen „GanzheitlechXund-Ganzheitliches Gesundheitszentrum Gwatt“ besteht mit Sitz in Thun ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
Zweck und Ziel	2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Er organisiert und unterstützt Tagungen (Plenumsveranstaltungen und Workshops) für Menschen jeden Alters. Er fördert, begleitet und unterstützt Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Lebensbewältigung. Jedem Menschen soll unabhängig seiner finanziellen Möglichkeiten geholfen werden können. Die Erfahrung zeigt, dass Menschen Ganzheitliche Unterstützung in medizinischer, psychologischer und religiöser Hinsicht benötigen. Ergänzt wird das Angebot nötigenfalls in gesundheitlichen Bereichen wie z.B. Medizin, Ernährungsberatung, Therapie etc. Der Verein bietet selber verschiedene Angebote an und arbeitet in interdisziplinären Teams mit zahlreichen Fachpersonen aus den bereits genannten Bereichen netzwerkartig zusammen. Er unterstützt zudem die ganzheitliche Förderung der Persönlichkeit von Menschen in anderen Regionen der Schweiz und im Ausland, indem diese Projekte mit entsprechenden Ressourcen (personell, fachlich, finanziell) unterstützt werden. Soweit dem Vereinszweck dienlich, kann er sich mit anderen Vereinen zusammenschliessen.
	II. Mitgliedschaft
Mitgliedschaft	3. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft sind die Zustimmung zu den Statuten sowie eventuell zu weiteren schriftlich festgelegten Grundsätzen des Vereins.
Aufnahme	4. Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem seiner Mitglieder.
Austritt	5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er steht jederzeit frei.
Ausschluss	6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.
	III. Organe
Organe	7. Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren
Mitglieder- versammlung	8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen.
Einberufung	9. Eine a.o. Mitgliederversammlung kann einberufen werden: - wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt - durch Beschluss des Vorstandes Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
Beschlüsse an der Mitglieder-	10. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmen gefasst. Statutenänderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der

versammlung	anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse erfolgen offen, es sei denn, dass 20% der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
Wahl des Präsidenten	11. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.
Vorstands-Tätigkeit	12. Der Vorstand führt den Verein. Er hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Deren Geschäfte werden durch den Vorstand vorbereitet.
Unterschriftsberechtigung	13. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Einzel Zeichnungsberechtigte sind der Präsident, der Sekretär und der Kassier. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.
Beschlüsse im Vorstand	14. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
Rechnungs-Revisoren	15. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
	IV. Mittel
Finanzierung	16. Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Erträgen aus der Vereinstätigkeit.
Mitgliederbeitrag	17. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal CHF 100.--.
Rechnungsjahr	18. Das Rechnungsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12.
Haftung	19. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Auflösung	20. Der Verein kann sich mit 2/3 der anwesenden Stimmen auflösen.
Verwendungszweck	21. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

Die ursprünglichen Statuten wurden am 01. Juli 2006 genehmigt. Die aktuellen Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2018 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

www.läbeswärichstatt.ch

www.ggzg.ch